

Lizenzbedingungen der Heimatfotos (Lizenzgeber) gegenüber Kunden (Lizenznehmer) bei dem Erwerb von Lizenzrechten an den vertragsgegenständlichen Fotos oder Videos

Artikel I. Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer beabsichtigt, die von ihm auf Heimatfotos gekauften urheberrechtlich geschützten Fotos oder Videos in seine Website im Internet oder zu sonstigen werblichen Zwecken im Internet einzubinden oder in sonstiger Weise in Printmedien zu nutzen. Die hierfür erforderlichen Lizenzrechte sollen durch die nachfolgenden Lizenzbedingungen erworben werden.

Artikel II. Rechtseinräumung

1. Zur Verwirklichung des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckes räumt Heimatfotos dem Lizenznehmer hiermit folgende allgemeine **Lizenzrechte** ein,
 - Das Recht zur Einspeicherung der Abbildung in die Website des Lizenznehmers;
 - Das Recht, die vertragsgegenständliche Abbildung der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zugänglich zu machen („Recht der öffentlichen-Zugänglichmachung“);
2. **Darüber hinaus** räumt Heimatfotos dem Lizenznehmer folgende **Lizenzrechte** ein, je nachdem welche Lizenzen der Lizenznehmer im Rahmen des Kaufs ausgewählt (Einfache Lizenzen oder erweiterte Lizenzen oder Erweiterte Lizenzen+BuyOut oder Exklusive Medien bei Kauflizenzen von 1 oder 3 Jahren) hat:

(a) Einfache Lizenzen

- Volle Auflösung: Heimatfotos stellt das Foto / Video in der höchsten ihr zur Verfügung stehenden Auflösung zur Verfügung. Fotos werden in der Regel als JPEG-Datei bereitgestellt.
- Unbefristete und uneingeschränkte Lizenz: Die Lizenz ist zeitlich unbefristet erteilt und ist nicht auf ein Projekt beschränkt. Sie gilt für kommerzielle redaktionelle und private Nutzung
- Print (max. Auflage 3000 Stück): Die Nutzung des Stockmediums in Flyern, Produktverpackungen, Zeitschriften und sonstigen Druckprodukten ist gestattet bis zu einer Gesamtauflage von 3000 Stück.
- Web (unbegrenzt Views): Die Nutzung des Stockmediums auf Internetseiten ist gestattet. Es besteht keine Begrenzung der möglichen Views.
- Social-Media Nutzung: Die Nutzung des Stockmediums im Bereich Social Media ist gestattet.
- E-Mail-Marketing: Die Nutzung des Stockmediums im Bereich E-Mail-Marketing ist gestattet.
- Präsentationen: Die Nutzung des Stockmediums in Präsentationen ist gestattet.
- Software, Apps oder als Werbung in Apps: Die Nutzung des Stockmediums in Software, Apps oder als Werbung in Apps ist gestattet.

(b) Erweiterte Lizenzen

- Volle Auflösung: Heimatfotos stellt Fotos in der höchsten, ihr zur Verfügung stehenden Auflösung zur Verfügung. Fotos werden in der Regel als JPEG-Datei bereitgestellt.
- Unbefristete und uneingeschränkte Lizenz: Die Lizenz ist zeitlich unbefristet erteilt und ist nicht auf ein Projekt beschränkt. Sie gilt für kommerzielle redaktionelle und private Nutzung
- Print (max. Auflage 3000 Stück): Die Nutzung des Stockmediums in Flyern, Produktverpackungen, Zeitschriften und sonstigen Druckprodukten ist gestattet. Es besteht keine Begrenzung der Auflage.

- Web (unbegrenzt Views): Die Nutzung des Stockmediums auf Internetseiten ist gestattet. Es besteht keine Begrenzung der möglichen Views.
- Social-Media Nutzung: Die Nutzung des Stockmediums im Bereich Social Media ist gestattet.
- E-Mail-Marketing: Die Nutzung des Stockmediums im Bereich E-Mail-Marketing ist gestattet.
- Präsentationen: Die Nutzung des Stockmediums in Präsentationen ist gestattet.
- Software, Apps oder als Werbung in Apps: Die Nutzung des Stockmediums in Software, Apps oder als Werbung in Apps ist gestattet.
- Videos- TV-Sendungen und Filme: Die Nutzung des Stockmediums in Videos, TV-Sendungen und Filmen ist gestattet.
- Zentraler Bestandteil an Handelsartikeln: Das Stockmedium darf zentraler Bestandteil von Handelsartikeln und Produkten sein, die zum Verkauf bestimmt sind. Dazu zählen beispielsweise bedruckte T-Shirts und Drucke (Fotodrucke, Postkarten, usw.), die zum Wiederverkauf gedacht sind.
- Erwünscht, aber nicht verpflichtend (Ausnahme redaktionelle Nutzung), ist eine Nennung des Fotografen und von Heimatfotos gemäß dem nachfolgenden Muster: "VORNAME NACHNAME / JAHR / Heimatfotos" (Bsp. Benjamin Kuderer / 2019 / Heimatfotos). **Für die redaktionelle Nutzung (Online und Print) ist die Namensnennung direkt am Bild zwingend erforderlich**

(c) Erweiterte Lizenzen + Buyout

- Siehe „Erweiterte Lizenz“
- **Zusatz: Buy Out Lizenz** - Das Foto wird ab dem Kauf der Buyout-Lizenz für 1 Jahr vom Verkauf durch den Fotografen und Heimatfotos ausgeschlossen. Das bedeutet die Einräumung einer exklusiven Lizenz, die ab dem Tag des Kaufs an den Lizenznehmer gewährt wird. Buy Out bedeutet klarstellend, dass ab dem Kaufdatum das gekaufte Foto/Video für ein Jahr von Heimatfotos oder dem Fotografen nicht mehr an Dritte vermarktet werden darf. Bei der Buy Out Option wird damit eine ausschließliche Lizenz beschränkt für ein Jahr eingeräumt. **Vermarktungen, die bis zum Kaufdatum vorgenommen wurden, bleiben davon jedoch unberührt.**

(d) Exklusive Medien bei Kauflizenzen von 1 Jahr oder 3 Jahren

- Siehe erweiterte Lizenz: Die Lizenz für "Exklusive Medien" entspricht der "Erweiterten Lizenz".
 - Zusatz dazu: Heimatfotos garantiert und steht dafür ein, dass das Foto / Video seit 1 Jahr nicht durch Heimatfotos oder den Fotografen zur kommerziellen Nutzung an Dritte verkauft oder weitergegeben zu haben.
 - Das Foto / Video steht dem Lizenznehmer nach Vertragsabschluss exklusiv für 1 Jahr (bei Kauflizenz "Exklusiv 1 Jahr") oder 3 Jahre (bei Kauflizenz "Exklusiv 3 Jahre") zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung. In dieser Zeit darf das Foto / Video weder durch den Fotografen noch durch Heimatfotos zur kommerziellen Nutzung verkauft oder weitergegeben werden. Der Fotograf sowie Heimatfotos behalten sich das Recht vor, das Foto / Video weiterhin für die Eigendarstellung zu nutzen und weiterzugeben. Nach Ablauf der 1- bzw. 3-Jahres-Frist erlischt das exklusive Nutzungsrecht des Lizenznehmers und geht automatisch in eine unbefristete "Erweiterte Nutzungslizenz" (siehe Erweiterte Lizenz) über.
1. Die Rechtseinräumung umfasst sämtliche Angebotsarten für Websites, insbesondere das freie Internet, kostenpflichtige Websites, sonstige Online- und Offline-Dienste und interne Netze. Die Rechtseinräumung ist insbesondere nicht auf Nutzungen im Internet beschränkt.
 2. Die Rechte sind nur dem Lizenznehmer eingeräumt und ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht weiter übertragbar. Insbesondere sind sie nicht dem technischen Dienstleister, der die Website betreibt, eingeräumt, sofern dieser von dem Lizenznehmer verschieden ist.
 3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Abbildung ausschließlich für die oben genannte Website zu verwenden.
 4. Die Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Lizenznehmer die gem. § 7 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat. Der Rechteinhaber

kann eine Benutzung der vertragsgegenständlichen Abbildung auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte nach diesem Paragraphen findet durch eine solche vorläufige Erlaubnis nicht statt.

5. Die Rechtseinräumung ist territorial auf die Einbindung der vertragsgegenständlichen Abbildung in eine Website beschränkt, die erkennbar zum Abruf nur innerhalb der Europäischen Union bestimmt ist.
6. Die Nutzungsrechtseinräumung umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich an der vertragsgegenständlichen Abbildung entstehen oder erst nachträglich bekannt werden.
7. Im Hinblick auf etwaig von dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht erfasste Nutzungsarten im Zusammenhang mit Websites räumt der Rechteinhaber dem Lizenznehmer eine Option zu angemessenen Bedingungen ein.
8. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Abbildung auf seiner Website auch in Verbindung mit Werken anderer Rechteinhaber oder ausschnittsweise zu benutzen oder – in begrenztem Umfang – zu bearbeiten. Hinzufügungen und wesentliche Veränderungen der vertragsgegenständlichen Abbildung sind nicht zulässig.
9. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages – insbesondere zum Zwecke der Eigenwerbung und auf der vertragsgegenständlichen Website selbst – den Titel der vertragsgegenständlichen Abbildung sowie Namen, Kennzeichen, Logos und Abbildungen des Rechteinhabers und des Fotografen oder Künstlers/Grafikers unentgeltlich zu benutzen.
10. Sämtliche Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte an der Website oder einzelnen ihrer Teile oder durch Benutzung auf der Website entstehende Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte sind Sache des Lizenznehmers.
11. Der Rechteinhaber hat nach Maßgabe der nach § 2 Nr. 2 eingeräumten Lizenz ggf. Anspruch auf Nennung seines Namens als Urheber oder Inhaber der Verwertungsrechte in Form eines – mit einem Zielpunkt seiner Wahl verlinkten – Vermerks auf derjenigen Einzel-Webseite, in die die vertragsgegenständliche Abbildung eingebunden wird.

Artikel III. Haftung

1. Heimatfotos versichert und steht dafür ein, dass sie Inhaber der Online-Lizenzrechte an der vertragsgegenständlichen Abbildung (Foto, Video) ist und in der vertragsgegenständlichen Form frei über sie verfügen kann. Heimatfotos garantiert ferner, dass die von ihm lizenzierten Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Falls Heimatfotos bekannt werden sollte, dass an irgendwelchen Bestandteilen der vertragsgegenständlichen Abbildung Rechte Dritter bestehen, so hat sie den Lizenznehmer hierauf unverzüglich hinzuweisen. Heimatfotos stellt den Lizenznehmer hiermit von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die Kosten der Rechtsverteidigung.
2. Der Vertrieb körperlicher Werkstücke oder andere als die in § 2 dieses Vertrages genannten Verwertungsformen sind nach diesem Vertrag nicht zulässig. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines eigenen Lizenzvertrages.

Artikel IV. Vertrags- und Lizenzdauer

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem Kauf der Lizenz. Die Rechtseinräumung nach diesen Lizenzbedingungen (Lizenzdauer) gilt ab dem Vertragsbeginn (Kauf der Lizenz). Mit dem Ende der

Lizenzdauer enden sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag mit Ausnahme solcher Regelungen, die ausdrücklich auch nach Vertragsende gelten sollen.

2. Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung setzt grundsätzlich voraus, dass der andere Teil gemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen, es sei denn es liegen besondere Gründe i. S. v. §§ 314 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB vor, die dem Kündigenden ein Festhalten an dem Vertrag auch ohne vorherige Mahnung oder Abmahnung unzumutbar machen.

Artikel V. Vergütung

1. Für die Rechtseinräumung nach diesem Vertrag erhält Heimatfotos eine Lizenzgebühr, deren Höhe sich nach der jeweiligen Lizenz und den dort angegebenen Preisen bemisst.
2. Die Lizenzgebühr ist vor dem Einspeichern der vertragsgegenständlichen Abbildung in die Website an Heimatfotos zu zahlen. Der Lizenznehmer kann die Ausstellung einer Rechnung über den zu zahlenden Betrag verlangen. Rechnungsbeträge sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel VI. Herausgabe- und Löschungspflichten

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach Beendigung der Lizenzdauer alle vertragsgegenständlichen Informationen und Inhalte, insbesondere alle Kopien der vertragsgegenständlichen Abbildung, die bei ihm in elektronischer Form vorliegen, zu löschen. Informationen und Inhalte (auch Informationsmaterial u. ä.), die in verkörperter Form vorliegen, sind an den Rechteinhaber herauszugeben oder auf dessen Verlangen hin oder bei Nichtannahme zu vernichten.

Artikel VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.
4. Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit dem Recht eines Dritten belastet werden, soweit der Schuldner dem nicht ausdrücklich zustimmt.
5. Sofern beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Karlsruhe.

Stand der Lizenzbedingungen: 23.04.2020